

EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007–2013

1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

Nr. 1.4 Satz 1 ANBest-P/G ist in folgender Fassung anzuwenden: „Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als von Ihnen nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks von Ihnen geleistet worden sind.“

Auf welche Weise die Verausgabung der Mittel nachgewiesen wird, regelt die bewilligende Stelle im Zuwendungsbescheid. Der Nachweis kann entweder durch Rechnungen und Zahlungsbelege oder durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die z.B. von Rechnungsprüfungsämtern oder Wirtschaftsprüfern zu bestätigen sind, erfolgen.

Um die Programmsteuerung zu vereinfachen und aufgrund der verwaltungsseitigen Bearbeitungsfristen für Erstattungsanträge sollten diese mindestens zweimal jährlich, spätestens aber bis zum 31. 10. jeden Jahres, gestellt werden.

2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte „n+2-Regel“ besagt, dass die in den einzelnen Jahrestanchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s.o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle NRW.BANK und des Referates IV.1 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr als Verwaltungsbehörde des NRW-Ziel 2-Programms 2007–2013 „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens haben Sie unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.

Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

3. Publizität

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 schreibt in ihren Artikeln 8 und 9 Publizitätsmaßnahmen vor, die vom Zuwendungsempfänger einzuhalten sind.

Dementsprechend haben Sie

- in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE ko-finanzierten Operationellen Programms für NRW im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007–2013 ausgewählt wurde.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen¹:

- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,
- den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,
- den Slogan „Investition in unsere Zukunft“ als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.

Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht.

- bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500.000 EUR beträgt, während der Durchführung (nur bei Infrastruktur-/Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:

- Art und Bezeichnung des Vorhabens,
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen² und den Verweis auf die Europäische Union,
- den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,
- einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Investition in unsere Zukunft“.

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.

¹ Download eines Logos, das alle Elemente enthält unter www.ziel2-nrw.de unter „Service“

² Download unter www.ziel2-nrw.de

4. Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge der Programmumsetzung (beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission) haben Sie ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.

5. Finanzprüfungen

Sowohl das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Sie können beispielsweise durch die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die zwischengeschalteten Stellen oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken müssen Sie den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können.

6. Akten- und Belegaufbewahrung

Nr. 6.8 ANBest-P/Nr. 7.5 ANBest-G ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) haben Sie mindestens bis zum 31. 12. 2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der bewilligenden Stelle muss mit jedem Mittelabruf und im Schlussverwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Akten und Belege mitgeteilt werden.“